Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 36. —

(Nr. 7403.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6. 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das vormalige Herzogthum Nassau, was folgt:

§. 1.

Die §§. 6. 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854. S. 166.) sind aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Bürgermeister und die Gemeindevorsteher werden nach den Vorschriften der zu dem Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854. gehörigen Wahlordnung gewählt.

Das Amt des Bürgermeisters dauert in Gemeinden mit 1,500 und mehr Einwohnern zwölf Jahre, in Gemeinden mit weniger Einwohnern sechs Jahre.

Der gewählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung, welche in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in Gemeinden von 1,500 bis 10,000 Einwohnern der Bezirksregierung und in Gemeinden von weniger als 1,500 Einwohnern dem Landrathe zusteht.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Wird dieselbe verweigert, oder wird die Bestätigung zum zweiten Male versagt, so ernennt die Regierung einen Kommissarius, in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger, welcher das erledigte Amt auf Kosten der Gemeinde so lange verwaltet, bis eine Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jederzeit freisteht, zu Stande gekommen ist und die Bestätigung erlangt hat. Der Gemeinde steht gegen die Entscheidung der Regierung der Weg der Beschwerde an den Oberpräsidenten und an den Minister des Innern, gegen die des Landrathes zunächst an die

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1869.

die Regierung offen; eine solche Beschwerde muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

Wenn kein zweiter Bürgermeister (Bürgermeister-Adjunkt) bestellt ist, wird der Stellvertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle von dem Gemeinderathe aus der Zahl seiner Mitglieder erwählt.

Der Bürgermeister-Adjunkt bedarf ebenso wie der Stellvertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle der Bestätigung in gleicher Weise wie der Bürgermeister.

Der Gemeinderath bestimmt die dem Stellvertreter zu leistende Vergütung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Hinsichtlich der Bestrafung der Dienstvergehen der Gemeindebeamten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852. (Verordnung vom 23. September 1867. Art. I., Gesetz-Samml. S. 1613.).

§. 3.

Der zweite Absatz des §. 12. der zu dem Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854. gehörigen Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Ueber diese und die Erheblichkeit anderer etwa vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet der Amtsbezirksrath.

Das Ergebniß der Wahlen zum Gemeindevorsteher oder Bürgerausschußmitglied ist vom Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei dem Amtsbezirksrathe erhoben werden.

§. 4.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Bürgermeister erlischt am 31. Dezember 1869.; die auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister bleiben jedoch jedenfalls bis zum Ablaufe der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen zwölfjährigen, beziehungsweise — unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1867. — sechsjährigen, vom Tage ihrer Einführung ab zu berechnenden Amtsdauer in Funktion.

Die Neuwahlen für die am 31. Dezember 1869. ausscheidenden Bürgermeister finden im November 1869. statt.

§. 5.

Gemeinden mit 1,500 und mehr Einwohnern haben den in Folge der Bestimmungen des §. 4. am 31. Dezember 1869. oder später ausscheidenden Bürgermeistern, Falls sie nicht wieder gewählt werden, nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte ihrer Diensteinnahme, soweit sie nicht blos Gebühren für Amtshandlungen oder Ersatz für baare Auslagen bildeten, als Pension zu gewähren. Welcher Theil des Diensteinkommens als bloßer Ersatz für baare Auslagen oder als Gebühren für Amtshandlungen anzusehen, entscheidet in streitigen Fällen der Amtsbezirksrath.

Die Pension fällt fort, oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch an-

derweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 6.

In Beziehung auf die nach Maaßgabe dieses Gesetzes von dem Amtsbezirksrathe zu fassenden Beschlüsse bewendet es bei den Bestimmungen des §. 14. der Verordnung vom 24. Juli 1854., betreffend die Organisation der Verwaltungsstellen (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854. S. 160.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7404.) Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworek-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches. Vom 12. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

Die Besitzer des im Schrimmer Kreise am Obraflusse belegenen Wiesen- und Bruchterrains — Obra-Bruch genannt — von der beim Gaworek-Krug belegenen Obrabrücke ab aufwärts bis zur Grenze zwischen den Gütern Chwalkowo und Góra werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Schrimm.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Wiesenbaumeister Dostert am 30. Mai 1868. entworfenen, bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen ge-

gebilligten Meliorationsplan zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu unterhalten.

Die künftige Unterhaltung des Obraflußlaufes und der als Zuleitungsgräben benutzten vorhandenen Bäche innerhalb des §. 1. bezeichneten Terrains, zu welchen auch der schwarze Graben (czarny brod) gehört; ferner der nach dem Meliorationsplane neu zu schlagenden Zuleitungsgräben und Entwässerungsgräben, und endlich der anzulegenden Schleusen ist Sache des Verbandes.

Die künftige Räumung der sonstigen alten Gräben und Flüsse verbleibt den bisherigen Räumungspflichtigen, wird aber unter Aufsicht des Verbandes gestellt.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden. Nach der Ausführung des Meliorationsplanes sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten, und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden.

Alle auf diese Anlagen bezüglichen Streitigkeiten werden nach §. 37. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden.

Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Expropriationsrecht.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation (§. 34.) verliehen. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur besseren Regulirung des Obraflußlaufes, zum Bau oder zur Verbreitung der Entwässerungskanäle, ferner der Zu- und Ableitungsgräben erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich (§. 37.) entschieden.

§. 4.

Beitragspflicht der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 8.) aufgebracht.

§. 5.

§. 5.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Beiträge werden auf das Ausschreiben des Vorstandsvorsitzenden (§§. 12. und 23.) durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. November und 1. Mai jeden Jahres eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von der Regierung können in besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 8.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der ersten Klasse zu drei Theilen,
der zweiten Klasse zu zwei Theilen,
der dritten Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, auf Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Veränderung ihrer Werthssätze mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 9.

Die Aufstellung des allgemeinen Katasters, sowie der nach §. 2. etwa nöthig werdenden besonderen Kataster erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Den Boniteurs können nach Befinden ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 10.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in

in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen, insbesondere auch gegen die im §. 8. angegebenen Klassifikationsgrundsätze, bei dem letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 8. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 11.

Eine spätere Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung,
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zu Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 12.

Geschäftsordnung des Verbandes.

I. Während der Ausführung der Melioration.

a) Vom Vorstande des Verbandes.

Während der Ausführung des Meliorationsplanes werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Regierungskommissarius als Vorsitzenden,

2) aus

2) aus einem Wasserbautechniker, welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,

3) aus vier Repräsentanten der Verbandsgenossen.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landrathe Schrimmer Kreises auf dessen Verlangen von seinen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

§. 13.

Für die vorzunehmenden Wahlen der §. 12. bezeichneten Repräsentanten bildet der Verband drei Wahlbezirke:

a) den ersten Wahlbezirk bilden die Besitzer der Abtheilung des Obrabruches oberhalb der Brücke bei Gaworek-Krug bis zur Borek-Dolziger Chaussee;

b) den zweiten Wahlbezirk bilden die Besitzer der Abtheilung des Obrabruches von oberhalb der Borek-Dolziger Chaussee bis zur Grenze zwischen den Gütern Jeżewo und Lipowko einerseits und den Feldmarken Niedźwiady und Błażejewo andererseits;

c) den dritten Wahlbezirk bilden sämmtliche übrigen oberhalb belegene betheiligte Besitzer.

Der erste Wahlbezirk wählt Einen Repräsentauten und Einen Vertreter,

der zweite Wahlbezirk wählt Einen Repräsentanten und Einen Vertreter,

der dritte Wahlbezirk wählt zwei Repräsentanten und zwei Vertreter in der Weise,

a) daß die Besitzer der Güter Emchen, Chwałkowo und Kołacin, die Probstei Emchen, die Gemeinde Ługi und die Gemeinde Chwałkowo Einen Repräsentanten und Einen Vertreter,

b) die übrigen betheiligten Grundbesitzer des dritten Wahlbezirks Einen Repräsentanten und Einen Vertreter

wählen.

Die Wahlen erfolgen in Wahlversammlungen, in welchen die Besitzer derjenigen außer einem Gemeindeverbande liegenden Güter und die Vorsteher derjenigen Dorfgemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, Theil nehmen, und zwar entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. ihre gesetzlichen Vertreter.

Bei der Wahl hat jeder Besitzer eines betheiligten Gutes, welches außer dem Gemeindeverbande steht, und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn Morgen auf Normalboden (erster Klasse) reduzirte betheiligte Fläche des Gutes resp. Dorfes Eine Stimme.

Beträgt die Morgenzahl, um welche die betheiligte Fläche eines Gutes oder Dorfes die vollen zehn übersteigt, mehr als fünf Morgen, so ist für diese Mehrfläche Eine Stimme in Ansatz zu bringen. Ueberschießende Flächen von fünf Morgen und darunter bleiben bei Berechnung der zustehenden Stimmenzahl außer Betracht. Beträgt die zu einem Gute oder Dorfe gehörige betheiligte Fläche unter zehn Morgen Normalboden (erster Klasse), so steht dem Besitzer des

des Gutes oder beziehentlich dem Ortsschulzen in jedem Falle Eine Stimme zu, gleichviel, ob die betheiligte Fläche die Zahl von fünf Morgen übersteigt oder darunter verbleibt.

So lange das Kataster nicht nach §. 10. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im vorläufigen Kataster als betheiligt aufgenommenen Flächen, ohne Rücksicht auf die Klassifizirung, für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Repräsentantenwahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei der ersten Wahl erfolgt von der Regierung, bei allen späteren vom Vorstande die Bestimmung des Wahlortes und der Wahlkommissarien und die Feststellung der Wahllisten. Von der Regierung kann auch bei später etwa eintretendem Bedürfnisse auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus unter Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden.

Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande.

Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 14.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzung und ladet dazu die Mitglieder derselben ein, unter Angabe der zur Berathung bestimmten Gegenstände.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur vier Mitglieder einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien sich einfinden.

Wenn zwei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 15.

In den Sitzungen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches dem der Gesammtheit entgegensteht, darf an derselben nicht Theil nehmen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung (§. 32.) die Interessen des Verbandes zu wahren und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen. Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Repräsentanten sind an Instruktionen der Verbandsgenossen nicht gebunden.

§. 16.

Die Verhandlungen über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker und wenigstens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder zu vollziehen. Die Verwaltung der Geschäfte im Namen des Vorstandes und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Vertretung des Verbandes nach Außen und in Prozessen und die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher den Schriftwechsel mit anderen Behörden und Privaten und die Zahlungsanweisungen allein zeichnet. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen vom Vorsitzenden aufgestellt werden, jedoch ist zur Gültigkeit derselben außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Einräumung einer Grundgerechtigkeit betrifft, die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes, zu Darlehnsverträgen auch die Bestätigung der Regierung;

2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, oder statt dessen die Beifügung des Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

§. 17.

b. Rendant des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 18.

Dieser Rendant hat dafür eine zwischen dem Vorstande und ihm zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 19.

Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen, welche der Vorstand anordnet, zu unterwerfen, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm Decharge. Es muß jährlich wenigstens Eine außerordentliche Revision stattfinden.

§. 20.

c. Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Meliorationsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des Vorstandes und

und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission für die Melioration des Obrabruches oberhalb Gaworek" übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker (§. 12. Nr. 1. und 2.) und zweien von dem Vorstande aus seiner Mitte zu wählenden Vorstandsmitgliedern besteht. Diese letzteren können sich aber für einzelne Geschäfte durch einen anderen Repräsentanten vertreten lassen.

§. 21.

Diese Kommission faßt ihre Beschlüsse in der Art, daß über die Vorschläge des Technikers von den übrigen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entschieden wird, welchen überlassen bleibt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen vier Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 22.

Sobald die Ausführung der Melioration bewirkt ist, hört der Auftrag der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung.

Streitigkeiten, die dabei entstehen möchten, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Posen, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 23.

II. Nach Ausführung der Melioration.

a. Vorstand.

Nach Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Regierungskommissarius und des von der Regierung bestellten Bautechnikers auf.

Der Vorstand besteht demnächst:

a) aus einem Schaudirektor als Vorsitzenden,

b) aus einem qualifizirten Bautechniker,

c) aus den vier Repräsentanten der Verbandsgenossen (§. 12. Nr. 3.).

Die Repräsentanten wählen den Schaudirektor und Bautechniker mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger erfolgloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidet.

Der Schaudirektor verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Vorschriften der §§. 12. bis 16. bleiben auch künftig mit der Maaßnah-

nahme geltend, daß an die Stelle des Regierungskommissarius der Schaudirektor und an die Stelle des Technikers (§. 12. Nr. 2.) der nach §. 23. b. zu bestellende Vorstandstechniker tritt.

§. 24.

Der Vorstand des Verbandes führt die Aufsicht über die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Meliorationsanlagen, desgleichen über die Erfüllung der Räumungspflicht, welche nach §. 2. den einzelnen Verbandsmitgliedern obliegt, und über die Unterhaltung der nach Ausführung des Meliorationsplanes von einzelnen speziell Betheiligten gemäß §. 2. ausgeführten Anlagen.

§. 25.

Zwischen Saat- und Erntezeit findet jährlich eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der gedachten Anlagen statt. Der Schaudirektor schreibt die Schau öffentlich aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu und läßt das Verzeichniß berichtigen.

Gegen die säumigen Räumungsverpflichteten setzt er die Strafen nach Maaßgabe des von der Regierung zu erlassenden Schaureglements fest und ordnet nach Bedürfniß die Räumung auf Kosten des Verpflichteten an. In der nächsten Vorstandssitzung hält er über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Der Kreislandrath ist von der Schau in Kenntniß zu setzen und bleibt ihm die Beiwohnung derselben überlassen.

Der Bautechniker, welcher Vorstandsmitglied ist, muß jeder Schau beiwohnen.

§. 26.

Der Verbandsvorstand setzt fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll. Er bestimmt, welche Beiträge auszuschreiben und was einzelne Verbandsgenossen an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben.

Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Regierung zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand, unbeschadet des eingelegten Rekurses, seine Entscheidung im Zwangswege in Ausführung bringen.

§. 27.

b. Grabenaufseher.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes die nothwendigen Grabenaufseher an, ertheilt ihnen Bestallung und Instruktion und ist befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern gegen sie festzusetzen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen.

§. 28.

Die Grabenaufseher haben die Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu

zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Arbeiten nach den Anschlägen des Bautechnikers ordnungsmäßig auszuführen.

§. 29.

c. Rendant.

Der Rendant, welcher vom Vorstande angenommen wird, verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor und erhält von diesem die Decharge für die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden. Uebrigens gelten für den Rendanten die Bestimmungen §§. 18. und 19.

§. 30.

d. Einziehung der Beiträge und Strafen.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben und für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen. Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig den Verpflichtungen oder Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor auf Rechnung der Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von denselben durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors diesen und die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 245.). Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 31.

Remuneration der Vorstandsmitglieder.

Der Regierungskommissarius und der Wasserbautechniker (§. 12. Nr. 1. und 2.) werden aus der Staatskasse remunerirt.

Der Schaudirektor und die Repräsentanten bekleiden Ehrenposten. Sie erhalten aus der Verbandskasse für auswärtige Termine und Reisetage zur Schau zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten.

Der Schaudirektor erhält außerdem aus der Verbandskasse eine Entschädigung für Büreauaufwand, welche die Regierung nach Anhörung des Vorstandes festsetzt. Auf gleiche Weise wird für den Bautechniker (§. 23. b.) eine feste jährliche Remuneration bestimmt und aus der Verbandskasse gezahlt.

§. 32.

Staatsaufsichtsbehörde.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und

und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes angemessen genutzt und die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors, soweit sie nicht nach §. 37. endgültig durch das Schiedsgericht zu erledigen sind, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaudirektors gegen Unterbeamte des Verbandes nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. Schaudirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 33.

Die Regierung überwacht das Vermögen des Verbandes.

Die aufzunehmenden Darlehne bedürfen ihrer Genehmigung; sie sorgt für die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Schulden des Verbandes. Ihr muß jährlich Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden, desgleichen Abschrift der Schau- und Vorstandssitzungs-Protokolle.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau- und der Vorstandsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Samml. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 34.

Beim Expropriationsverfahren (§. 3.) steht die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, der Regierung zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und die Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung. Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sind im Uebrigen die Vor-

Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütigungen für die stattgehabte Expropriation kommen die für den Chausseebau in der Provinz Posen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 35.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute obliegenden Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 36.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 37.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstandsvorsitzenden angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, und der oder die mehreren gleich betheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, die-

diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Vorstand.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 38.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7405.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütow-Thales, im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der im Thale des Bütow-Flusses auf den Feldfluren der Stadt Bütow und der Dörfer Gramenz und Meddersin belegenen Wiesengrundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Thale der Bütow auf dem linken Ufer dieses Flusses gelegenen Wiesengrundstücke, wie sie auf dem durch den Feldmesser Leistikow im Juli 1868. kopirten Situationsplane und in der zugehörigen Flächennachweisung verzeichnet stehen, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Be- und Entwässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Bütow.

§. 2.

Die Ausführung der Entwässerungs- resp. Bewässerungsanlagen erfolgt nach dem Plane und Kostenanschlage des Oekonomieraths Vincent vom 31. Oktober 1865. — Streitigkeiten, welche etwa über die Ausführung des Planes entstehen

und

und Abänderungen desselben, welche sich als nothwendig oder zweckmäßig ergeben, werden von der Landespolizeibehörde entschieden und resp. genehmigt.

§. 3.

Die Beiträge zu den Kosten der Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach dem Verhältnisse ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Das Beitragskataster wird nach vorgenommener Vermessung der ent- und bewässerten Flächen vom Kreislandrathe entworfen, und der Entwurf bei dem dortigen Landrathsamte, sowie bei den Schulzenämtern der betheiligten Dorfschaften offen gelegt. Zugleich ist im Bütower Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kreislandrathe Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden können. Der Kommissarius hat die Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Wiesenschöffen, als Deputirten des Vorstandes, und der erforderlichen, von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung in Cöslin zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer. Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung in Cöslin ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt. Bis zu dieser definitiven Feststellung des Katasters werden die Beiträge nach Maaßgabe des von dem Kreislandrathe aufgestellten Katasterentwurfs vorbehaltlich künftiger Ausgleichung eingezogen.

§. 4.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der im §. 3. gedachten Beiträge ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken. Die Zahlung der Beiträge kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden; diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundbesitzes, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Brücken, Schleusen rc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten, auch den dazu erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich hergeben.

Sollte der aus dieser Bestimmung dem Einzelnen erwachsene Nachtheil durch die ihm verbleibende Grasnutzung an den Grabenrändern nicht genügend aufgewogen werden, so ist auf Erfordern eine billige Entschädigung aus der Kasse der Genossenschaft dafür zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird in

in Streitfällen mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich festgestellt (cfr. §. 8.).

Bereits bestehende Brücken sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut worden, von demjenigen in normalmäßigem Zustande zu erhalten, welchem die Unterhaltung bisher oblag. Die Genossenschaft ist befugt, soweit solches zur Ausführung der Ent- und Bewässerungsanlagen bedingt wird, von Grundbesitzern, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung einer Servitut oder die vorübergehende Benutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843. zu verlangen.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden durch einen Vorsteher in der Person des Kreislandrathes geleitet, doch kann die Regierung in Cöslin auch einen anderen Vorsteher ernennen, wenn ihr das im Interesse der Genossenschaft nützlich erscheint. Dem Vorsteher sollen zwei Wiesenschöffen beigeordnet werden, welche mit jenem zusammen den Vorstand bilden. Vorsteher und Schöffen bekleiden dies Amt als ein Ehrenamt. Die beiden Schöffen, sowie zwei Stellvertreter für dieselben werden von den Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme.

Der Vorsteher beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben, er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Bei der Wahl gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese in der Genossenschaft besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Landrathe bescheinigte Wahlprotokoll.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Es ist namentlich seine Aufgabe:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem genehmigten Plane zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die zu dieser Ausführung aufgenommenen Darlehne in Empfang zu nehmen und im Interesse der Anlage wieder zu verwenden;

c) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November jeden Jahres mit den Interessenten oder deren Stellvertretern abzuhalten;

d) etwaige Beiträge auszuschreiben und über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft den Wiesenschöffen Rechnung zu legen;

e) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nothwendig.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 6.

Nach Ausführung des Meliorationsplanes ist ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger vom Vorstande als Grabenmeister auf Kündigung anzustellen, dessen Wahl der Bestätigung des Kreislandrathes unterliegt und der als Feldhüter vereidigt wird.

Der Grabenmeister muß den Anweisungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten, widrigenfalls er von diesem mit Verweis und Geldstrafe bis zu drei Thalern bestraft werden kann.

Er hat für die ordentliche Unterhaltung und Behandlung der Verbandsanlagen zu sorgen; er allein ist befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle betheiligten Grundstücke den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer oder Nutznießer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, widrigenfalls er den dadurch entstandenen Schaden den übrigen Interessenten ersetzen muß.

§. 7.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen, denen die Interessenten sich fügen und es sich gefallen lassen müssen, daß event. auf ihre Kosten die Grabenräumung durch den Vorsteher besorgt wird. Der Vorsteher hat das Recht, Uebertretungen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu ahnden.

§. 8.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle sonstigen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden, soweit sie in diesem Statut nicht an eine andere Behörde gewiesen sind, von dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorstande und einem vom Rekurrenten gewählten, bei der Melioration nicht betheiligten großjährigen, verfügungsfähigen, unbescholtenen Kreiseingesessenen und einem vom Landrathe des Bütower Kreises zu er-

ernennenden Obmann. Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Empfanges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Kreislandrath, welcher auch die vom Schiedsgerichte gefaßten Beschlüsse exekutivisch zur Ausführung zu bringen hat.

§. 9.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, welche durch die Regierung zu Cöslin und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und zwar in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 10.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7406.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869., betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Auf den Bericht vom 3. April cr. bestimme Ich hierdurch, daß die Landdrosten in der Provinz Hannover den Rang der Räthe dritter Klasse, die Kreis- und Amtshauptmänner ebendaselbst, sowie der Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont den Rang der Räthe vierter Klasse haben sollen und daß die Amtmänner in der Provinz Hessen-Nassau, die Amtmänner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, sowie die Distriktsbeamten — Hardes- und Kirchspielsvögte — in der Provinz Schleswig-Holstein der fünften Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden (§. 5. der Verordnung vom 7. Februar 1817., Gesetz-Samml. S. 61.) beizuzählen sind.

Berlin, den 26. April 1869.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).